

Misshandlung von Schutzbefohlenen

BGH, Beschl. v. 02.11.2021 – 6 StR 462/21, BeckRS 2021, 34644

I. Sachverhalt (verkürzt)

Im Zeitraum zwischen 2004 und 2007 stach die Angekl. mit einer Kuchengabel in den Unterarm ihres 1992 geborenen Sohnes und schnitt mit einem Cuttermesser in seine Hand. 2006 oder 2007 fesselte sie seine Hände auf dem Rücken und stieß mit dem Stiel einer Fliegenklatsche gegen seinen Brustkorb, wodurch er starke Schmerzen und zahlreiche Hämatome erlitt. 2020 versorgte sie ihren 2013 geborenen Sohn mit nicht ausreichend Nahrung. Zudem schloss sie ihn gelegentlich für mehrere Stunden im Badezimmer ein, wenn sie die Wohnung verließ. Er verlor in weniger als einem halben Jahr 20% seines ohnehin geringen Körpergewichts, war extrem abgemagert und bekam ein „Greisengesicht“. Sein Ernährungszustand war potenziell lebensbedrohlich. Nach seinem Auffinden durch die Polizei musste er mehrere Wochen stationär behandelt werden. Wenige Tage vor seiner Krankenhauseinweisung schlug ihm die Angekl. mehrfach wuchtig mit einer Thermoskanne auf den Kopf, wodurch er erhebliche Schmerzen, eine Schwellung und mehrere Hämatome erlitt.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH hob die Schuldsprüche des LG wegen roher Misshandlung i.S.d. § 225 Abs. 1 StGB auf. Ein rohes Misshandeln liegt vor, wenn der Täter einem anderen eine Körperverletzung aus gefühlloser Gesinnung zufügt, die sich in erheblichen Handlungsfolgen äußert. Eine gefühllose Gesinnung ist gegeben, wenn der Täter bei der Misshandlung das - notwendig als Hemmung wirkende - Gefühl für das Leiden des Misshandelten verloren hat, das sich bei jedem menschlich und verständlich Denkenden eingestellt hätte. Das Tatbestandsmerkmal erfordert eine sorgfältige Darstellung nicht nur der objektiven Tatseite, sondern auch der Gesinnung des Täters. Diese Gesinnung soll gefehlt haben. Die anfänglich liebevolle Beziehung der Angekl. zu ihren Kindern habe sich mit deren zunehmender Selbständigkeit verändert und zu den Tathandlungen sei es gekommen, weil der Angekl. „irgendetwas an dem Verhalten ihres Sohnes nicht passte“ oder sie sich „über ein nicht mehr feststellbares Verhalten ärgerte“. Diese Ausführungen belegen laut BGH keine gefühllose Gesinnung, zumal die Angekl. mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert war. Lediglich in Bezug auf die Mangelernährung hat der Schuldspruch hinsichtlich des Quälens sowie der Qualifikationen gem. § 225 Abs. 1, 3 Nr. 1 2. Alt. und Nr. 2 StGB Bestand. Da der schlechte Zustand des Kindes erkennbar gewesen war, ergibt sich noch hinreichend, dass die durch die Misshandlung verursachte Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung vom Vorsatz der Angekl. umfasst war.

III. Problemstandort

Interessant ist, dass der BGH eine gefühllose Gesinnung der Angekl. ablehnte, obwohl keine konkreten Anlässe für die Misshandlungen festgestellt werden konnten.